

1. Änderungssatzung zur Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Amorbach

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Stadt Amorbach folgende 1. Änderungssatzung zur Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Flächen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Amorbach.

§ 1

§ 5 Reinigungsarbeiten erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in §6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a. Zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. IM Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub -insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen
- b. Von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c. Insbesondere nach einem Unwetter, sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§6) liegen.

§ 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. Die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. Entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 3

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amorbach, den